

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2011

Nr. 2011/2307

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Einwohnergemeinde Horriwil; Aufhebung der Sachwalterschaft

1. Feststellungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1508 vom 28. Juni 2011 eröffnete der Regierungsrat ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Einwohnergemeinde Horriwil mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zu errichten.

Mit der Führung der Gemeinde wurde Max Wittwer, Wittwer Consulting & Wirtschaftsförderung, Luterbach, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 erstattet der Sachwalter seinen Schlussbericht. Zugleich stellt der Sachwalter den Antrag, die Sachwalterschaft sei aufzuheben und der Einwohnergemeinde Horriwil sei per sofort das umfassende Recht der Selbstverwaltung wieder zu erteilen.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und Antrag des Sachwalters Kenntnis und dankt diesem für die geleistete Arbeit. Gemäss § 213 Abs. 2 GG ist das Recht auf Selbstverwaltung für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht, sind keine Gründe ersichtlich, welches es rechtfertigen würde, die bestehende Sachwalterschaft fort dauern zu lassen. Die Sachwalterschaft kann demgemäss aufgehoben und Einwohnergemeinde Horriwil das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt werden.

3. Kosten

Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden der Einwohnergemeinde Horriwil auferlegt (§ 17 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979; BGS 615.11; GT). Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 GT). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten auf 4'000 Franken.

Die Kosten des Sachwalters wurden in Ziff. 3.5. des RRB Nr. 1508 vom 28. Juni 2011 geregelt.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 26 KV; die §§ 70, 206 und 211 ff. GG sowie §§ 17 und 31 GT -

4.1 Die Sachwalterschaft wird aufgehoben.

4.2 Der Einwohnergemeinde Horriwil wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt.

2

- 4.3 Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 4'000 Franken werden der Einwohnergemeinde Horriwil auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil

Entscheidungsbüher inkl. Ver- Fr. 4'000.-- (Kto.: 431000/81097/5536)
fahrenskosten:

Fr. 4'000.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Bericht des Sachwalters vom 24. Oktober 2011

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3)

Max Wittwer, Wittwer Consulting & Wirtschaftsförderung, Industriestrasse 30, 4542 Luterbach

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 4'000 Franken, Einwohnergemeinde Horriwil, (Kto.:
431000/81079/5536)**

Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil, **Einschreiben R; (mit Rechnung) Versand
durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**